

1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Fulda vom 01.01.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 26.09.2005 diesen 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Fulda vom 01.01.2003 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zu deren Mitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Bei Plätzen, Straßen, Wegen und sonstigen Flächen ist ein max. 12 m breiter Streifen des Platzes zu reinigen.
- (3) Sind im Zuge von Fahrbahnen Einbauten (z. B. Verkehrsinseln oder Fahrbahnteiler) vorhanden, erstreckt sich die zu reinigende Fläche auf der Länge dieser Einbauten nur bis zu der Mitte zwischen Fahrbahnrand und solchen Einbauten.
- (4) Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen besteht für den Bereich nicht, in dem zwischen dem Gehweg und dem Fahrbahnrand Grünanlagen von mehr als 4 m Breite vorhanden sind.
Bis zu dieser Breite sind die Grünanlagen sauber zu halten.
- (5) Von der Reinigungspflicht auf Fahrbahnen einschließlich der Bordsteinrinne befreit sind die Verpflichteten, deren Grundstücke an folgende Straßen angrenzen: Bardostraße, Dalbergstraße, Frankfurter Straße, Künzeller Straße, Langebrückenstraße von Bardostraße bis Abzweig Weimarer Straße, Leipziger Straße bis Ortsgrenze Lehnerz, Maberzeller Straße, Petersberger Straße, die Rangstraße nördlich der Von-Schildeck-Straße, die Von-Schildeck-Straße zwischen Rangstraße und Frankfurter Straße und die Weimarer Straße.
- (6) Von der Reinigungspflicht auf Fahrbahnen befreit, wobei jedoch die Bordsteinrinne in der Reinigungspflicht verbleibt, sind alle Verpflichteten an den Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Fahrgeschwindigkeit) überschritten werden darf.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und die Überwege mit Ausnahme der durch Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) oder durch Lichtzeichenanlage gekennzeichneten Überwege so vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Die Überwege sind von den Eckgrundstücken aus in Verlängerung der Grundstücke oder der Gehwege bis zur Straßenmitte zu räumen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 1 m zu räumen.
- (5) Zu Bushaldebuchten ist ein Zugang von mindestens 1 m Breite zu räumen.
- (6) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, die Absätze 1 – 5 gelten sinngemäß.
- (7) Entfällt
- (8) Festgetretener Schnee und angetautes Eis sind aufzuhacken und zu lagern.
- (9) Wenn der Schnee nicht abgefahren wird, ist er wie folgt zu lagern:
 - a) auf Bürgersteigen, die 2 m oder breiter sind, unter Freihaltung von Abflusssrinnen für das Schmelzwasser auf dem der Fahrbahn zugelegenen Rand,
 - b) bei Bürgersteigen von weniger als 2 m Breite unter Freihaltung der Straßenrinne am Rand der Fahrbahn, jedoch so, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird,
 - c) auf Bürgersteigen, die mit einer Baumreihe bepflanzt sind, in jedem Falle zwischen den Bäumen.
- (10) Die Abflussrinnen müssen vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten täglich, morgens vor Einsetzen des Hauptberufsverkehrs, spätestens jedoch ab 07:00 Uhr und enden abends mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs, mindestens jedoch bis 20:00 Uhr.

An Samstagen beginnen die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen morgens spätestens ab 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens ab 09:00 Uhr.

Die Verpflichtungen sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltenden starken Schneefalls.

Artikel III

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 9 zu räumenden Flächen so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos

benutzt werden können.

Bei Eisglätte sind Gehwege darüber hinaus in voller Breite, die Überwege in 2 m Breite mit dem in Abs. 2 genannten Material abzustumpfen.

In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) sind mindestens 2 m breite Gehstreifen abzustumpfen.

In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ist ein mindestens 1,5 m breiter Gehstreifen abzustumpfen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.

Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Zuwege nicht eintritt.

Streusalz darf auf Gehwegen und im Wurzelbereich von Bäumen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmsweise zulässig ist Streusalz in geringen Mengen auf besonderen Gefahrenstellen (Überwege, Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle) und bei besonderen Gefahrensituationen. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eis dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

- (3) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten täglich, § 9 Abs. 11 gilt sinngemäß. Sie sind bei Eintritt von Glätte unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltenden starken Schneefalls.

Artikel IV

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.11.2005 in Kraft.

Fulda, den 22.08.2005

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 15.10.05)